

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Strafuntersuchung gegen Paul Eggmann und Konforten,
in Basel.

(Vom 2. Februar 1872.)

Tit. I

Im Anfange des Jahres 1871 wurde in Basel gegen mehrere verheiratete und unverheiratete Männer eine Untersuchung eröffnet wegen geschlechtlichen Mißbrauches von fünf 13 und 14 Jahre alten Mädchen.

Das Resultat war, daß mit Beschluß der Ueberweisungsbehörde vom 24. April 1871 sieben Angeklagte wegen Schändung Minderjähriger und Unzucht mit Kindern dem Kriminalgerichte und 31 andere Angeklagte wegen Schändung und grober Unsittlichkeit mit den gleichen Mädchen dem korrekzionellen Gerichte, ferner zwei dieser Mädchen wegen Diebstahls und ein Knabe wegen Fälschung von Privaturfunden ebenfalls dem korrekzionellen Gerichte überwiesen wurden.

Beide erstinstanzlichen Gerichte fällten ihre Urtheile am 22. August 1871 und erklärten die große Mehrzahl der Angeklagten schuldig.

Drei der von dem Kriminalgerichte, und 18 der von dem korrekzionellen Gerichte Verurtheilten erklärten die Appellation, und als die

Angelegenheit im Dezember 1871 vor dem Appellationsgerichte zur Verhandlung kommen sollte, stellten ihre Anwälte, die Herren Brosi, Levy und Bruhin, mit Eingabe an das Appellationsgericht vom 22. Dezember das Gesuch, es möchten die vollständigen Protokolle der Kriminal-, beziehungsweise korrekzionellen Gerichtsverhandlungen zu den Akten gebracht und bei den Mitgliedern des Gerichtshofes, sowie bei den Anwälten, in Zirkulation gesetzt werden. Es liegen nämlich bei den Akten bloß die Verhöre und Zeugenaussagen betreffend die Appellanten, während nur das vollständige Protokoll dem Gerichte und den Anwälten die erforderliche Sicherheit, sowie auch ein richtiges Bild des Ganzen gewähre. Das Gericht und die Anwälte müssen sich überzeugen können, ob etwas zur Appellationsache gehöre oder nicht. Die ganze Verhandlung sei einheitlich geführt worden, unter dem Namen Eggmann, Bonfantini und Konforten; diese Einheit soll auch bis zur gänzlichen Erledigung der Sache beibehalten werden. Ferner haben die Appellanten Anspruch auf Anwendung desselben Maßstabes, der zu Gunsten der Nichtappellanten angewendet worden sei, weshalb die Vorlage auch der Verhöre und Zeugenaussagen, welche die Nichtappellanten betreffen, unerlässlich sei.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt wies jedoch unterm 28. Dezember 1871 dieses Begehren ab und basirte seinen Entscheid auf folgende Erwägungen:

„Daß die dem Appellationsgerichte eingegebenen Akten der *V o r u n t e r s u c h u n g* nach der Erklärung der Kriminalgerichtskanzlei Alles dasjenige enthalten, was in Bezug auf die sämtlichen in dieser Strafsache in Untersuchung gezogenen Personen bis zu den Ueberweisungs-, resp. Dahinstellungsbeschlüssen der Ueberweisungsbehörde aufgenommen worden ist, und das Begehren um Vermehrung des Aktenmaterials somit nur die erstinstanzlichen Verhandlungen im *H a u p t v e r f a h r e n* betreffen kann, deren Protokollirung die sämtlichen, die Appellanten betreffenden Verhöre und Zeugenaussagen umfaßt;

„daß nun nach § 109⁴ der Strafprozeßordnung das Protokoll des materiellen Inhalts der in der Hauptverhandlung mit Angeklagten und Zeugen gepflogenen Verhöre nur in Fällen, wo von dem erstinstanzlichen Urtheil Appellation ergriffen worden, und auch dann nur insoweit ausgefertigt zu werden braucht, als Abhörungen neuer, in der Voruntersuchung nicht einvernommenen Zeugen stattgefunden haben, oder die in der Voruntersuchung gemachten Aussagen der Verhörten von denselben im Hauptverfahren in wesentlichen Punkten modifizirt oder ergänzt worden sind;

„daß die Petenten, obgleich zwei derselben schon an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Vertheidiger theilgenommen haben, und somit das Verhältniß der Voruntersuchungsakten zu den Ergebnissen

des Hauptverfahrens kennen, ihr Gesuch nicht im Einzelnen mit Anführungen begründen, welchen zufolge das zuhanden der zweiten Instanz eingegebene Protokoll diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber in einer bestimmten Richtung als unvollständig erscheint, dasselbe vielmehr darauf gestützt wird, es sei eine solche Ergänzung erforderlich, um als Gesamteindruck ein richtiges Bild der Verhandlung zu erhalten;

„daß nun aber — wie in der Regel so auch in vorliegender Sache — das Protokoll der Hauptverhandlung über obige gesetzliche Erfordernisse hinaus die vollständigen Verhöre mit allen appellirenden Parteien und die deren Anklagepunkte betreffenden Zeugenaussagen umfaßt, und da überdies, zufolge eingeholter amtlicher Erkundigung, die Ausfertigung des Protokolls über diejenigen Theile der Hauptverhandlung, welche die Nichtappellanten betreffen, gegenüber der Voruntersuchung von keiner Erheblichkeit für die Beurtheilung der Appellanten wäre, so erscheint auch zu diesem Zwecke die beantragte Ergänzung nicht gerechtfertigt, abgesehen davon, daß damit für diejenigen Appellanten, welche sich diesem Gesuch nicht angeschlossen haben, eine bedeutende Verzögerung des Entschoides verknüpft wäre.“

Die genannten drei Vertheidiger und 18 Appellanten sahen sich nun veranlaßt, mit Eingabe vom 6. Januar 1872 wegen Rechtsverweigerung, wegen ungleicher Behandlung im Recht und wegen Beeinträchtigung des Rechtes zur Vertheidigung bei dem Bundesrathe Beschwerde zu führen. Sie machten den Erwägungen des Appellationsgerichtes gegenüber geltend, daß der § 109 der Strafprozeßordnung nur von *e i n e m* Angeklagten rede, also nicht ausschließe, daß wenn mehrere Angeklagte theilhaft seien, aber nicht Alle appellirt haben, der die Nichtappellanten betreffende Theil, der aber für Alle, also auch für die Appellanten von Bedeutung sei, zur Behandlung der Appellation zugezogen werde. Es werde um so mehr auf dem gestellten Begehren beharrt, als über Nichtappellanten günstige Urtheile ausgefällt worden seien, für welche die Appellanten die Erklärungsgründe in dem vermißten Theil des Protokolls suchen. Wenn bei der Vergleichung sich ergebe, daß gegen die Appellanten verhältnißmäßig nicht mehr vorliege, so seien sie berechtigt, den gleichen Maßstab für sich in Anspruch zu nehmen. In dieser Beziehung sei auch bemerkenswerth, daß ein der ersten Instanz vorgelegener wichtiger Präzedenzfall nicht an die zweite Instanz gekommen sei.

Der von dem Appellationsgericht geforderte Nachweis, daß der zu den Akten gelegte Theil nicht die dem § 109 entsprechende Vollständigkeit besitze, könne nur an der Hand des Protokolls selbst geleistet werden. Uebrigens gelte der Grundsatz der Oeffentlichkeit auch im Kanton Basel-Stadt, somit könne zum Zwecke der Vertheidigung

Alles vor Augen verlangt werden, was in Sachen amtlich gehandelt und geschrieben worden sei.

Wenn im Weitern auf amtliche Erkundigungen verwiesen werde, um zu sagen, daß das in der Protokollabschrift Ausgelassene gegenüber der Voruntersuchung unerheblich erscheine, so sei daran zu erinnern, daß ja gerade gegen den Spruch des Gerichtes, bei dem diese Erkundigung eingezogen worden, appellirt werde. Ueberhaupt sei nicht einzusehen, weshalb die ungeschmälerete Vorlage des Protokolles verweigert werde, da weder für die Behörden noch für die Nichtappellanten ein Nachtheil daraus entstehen könne.

Die Petenten stellten daher das Gesuch, es möchte das Appellationsgericht zur Beibringung des vollständigen Verhandlungsprotokolles angewiesen und inzwischen die Sistirung des Prozesses verfügt werden. Die Sistirung könne um so unbedenklicher stattfinden, als nur ein Einziger, Paul Eggmann, verhaftet sei, für welchen jede Kaution hehufs seiner Freilassung anerbboten werde.

Wir sahen uns jedoch nicht veranlaßt, auf dieses Gesuch einzutreten, und wiesen die Petenten unterm 13. Januar 1872 ab, weil aus den Erwägungen des Appellationsgerichtes hervorgehe, daß der urtheilenden Behörde sämtliche Akten vorliegen, welche zur Feststellung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und zur Würdigung des Grades der Schuld der Appellanten notwendig, sowie daß die von den Petenten weiter verlangten Aktenstücke zur rechtlichen Würdigung der Strafklage gegen die Appellanten ohne Bedeutung seien. Unter diesen Umständen könne von einer Rechtsverweigerung nicht gesprochen werden.

Gegen diesen Entscheid rekurrrten nun die Vertheidiger von 19 Appellanten (die Herren Fürsprecher Bruhin, Prosi und Leyn) an die Bundesversammlung und erneuerten sowohl das Anerbieten der Kaution für den verhafteten Eggmann, als auch das Gesuch um Sistirung der auf den 25. Januar angesetzt gewesenen Verhandlung vor der Appellationsinstanz. Die Rekurrenten machten in ihrer Eingabe an die eidg. Rätbe vom 17. Januar 1872 keine neuen Gesichtspunkte geltend, beharrten aber auf der Behauptung, daß sie zu einer erfolgreichen Vertheidigung die nicht vorgelegten Akten als durchaus notwendig erachteten und daß es vor Allem Sache der Vertheidigung sei, ihr Bedürfniß zu kennen. Man könne nur verlangen, daß sie keiner unerlaubten Waffen sich bediene, und als eine unerlaubte Waffe könne das Gerichtsprotokoll desselben Strafprozesses, in welchem Alle verflochten seien und welcher einheitlich und zusammenhängend geführt worden, sowie die vollständige Voruntersuchung mit Beilagen nicht angesehen werden.

Bezüglich dieser neuen Beschwerde wurde nun unterm 20. Januar a. c. beschloffen, es sei dieselbe durch die Regierung von Basel-Stadt dem

dortigen Appellationsgerichte zur Einsicht mitzutheilen, damit dieselbe Gelegenheit erhalte, über die Frage der Suspension des Verfahrens sich auszusprechen. Damit wurde die Einladung verbunden, die gerichtlichen Verhandlungen wenigstens so lange einzustellen, bis die Antwort des Appellationsgerichtes eingegangen und dieselbe durch den Bundesrath behandelt sei.

Das Appellationsgericht von Basel-Stadt nahm hieraus Anlaß, in einer weitläufigen Eingabe vom 25. Januar das Bestreben der Petenten, den definitiven Entscheid zu verschleppen, zu zeichnen, das gestellte Begehren als unbegründet darzustellen und sich zu verwahren gegen jeden Eingriff in das gerichtliche Verfahren. Es sei eine grobe Entstellung des wahren Sachverhaltes, wenn die Rekurrenten behaupten, es sei Alles auf die Nichtappellanten und Freigesprochenen Bezüglliche zurück behalten worden. Im Gegentheil, die Voruntersuchung sei in aller Vollständigkeit den Akten einverleibt worden; sie umfasse Alles, was in Bezug auf sämtliche in Untersuchung gezogene Personen bis zu den Beschlüssen der Ueberweisungsbehörde verhandelt worden sei. Nur so viel sei wahr, daß das Protokoll der Hauptverhandlung sich seinem Inhalte nach beschränke auf die Abhörungen, Konfrontationen und sonstigen Beweishandlungen, welche Bezug haben auf die appellirenden Angeklagten, auf diejenigen also, deren Sache allein der Beurtheilung der zweiten Instanz unterliege und deren Verhöre somit für diese auch allein Bedeutung haben. Zwei der rekurrirenden Bertheiliger haben der ganzen mündlichen Verhandlung vor erster Instanz beigewohnt und wären also in der Lage, es sagen zu können, wenn die Hauptverhandlung irgend welche neue und andere Ergebnisse als die Voruntersuchung zu Tage gefördert hätte; sie vermögen aber keine einzige solche neue Thatfache anzuführen.

Die Vereiniung der Untersuchungen gegen alle Angeklagten in einer Prozedur sei rein zufällig und sei dadurch veranlaßt worden, daß die Entdeckung der belastenden Momente in rascher Folge aus den Verhören mit den betreffenden Mädchen hervorgegangen und alsdann weiter verfolgt worden seien, während nichts im Wege gestanden wäre, über jeden Einzelnen der Angeklagten, beziehungsweise über einzelne kleinere Gruppen derselben, eine besondere Untersuchung anzulegen. In der Hauptverhandlung sei dann jeder Angeklagte ausgeschieden worden, so daß hier eine Sonderung ganz leicht gewesen sei. Auch die Urtheile stehen unter sich in keinem Zusammenhang, als demjenigen der Gleichartigkeit der Gesetzesverletzung und der gleichzeitigen Aburtheilung.

Von den Berurtheilten haben sieben nicht appellirt; deren Verhöre betreffen aber zum weitaus größten Theil Anklagepunkte, welche außer aller Verbindung mit den Appellanten stehen, und die Vergehen desjenigen, der am schwersten bestraft worden, seien mit einem Mädchen

begangen worden, welches mit keinem der Appellanten in Verbindung gestanden habe.

Durch die jeder Begründung entbehrenden Begehren der Rekurrenten werde also nur ein für die Familien der zahlreichen Verheirateten hoch nachtheiliger Verschub erzielt, womit kaum alle 19 Appellanten einverstanden seien; wenigstens protestire der am schwersten beschuldigte, noch verhaftete Eggmann gegen jede neue Verzögerung.

Der Gerichtshof gewärtige schleunige Behandlung der Sistrirungsfrage und stelle den Antrag auf Zurücknahme der diesfälligen Weisung, in der Hauptsache aber auf beförderliche Abweisung der Rekurrenten.

Wir schließen uns diesem Antrage an, und glauben angesichts des Mitgetheilten auf weitere Begründung verzichten zu dürfen. Wir bemerken nur noch, daß wir heute die provisorische Sistrirung des Verfahrens wieder aufgehoben und die Petenten mit einem bezüglichlichen weitern Begehren direkt an die Bundesversammlung verwiesen haben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Konzeffion

zu

Gunsten der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg.

(Vom 30. November 1871.)

Der Große Rath des Kantons Aargau,
auf das von der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg gestellte Gesuch um Abänderung der dem Komite ertheilten aargauischen Konzeffion vom 27. November 1869,

beschließt:

§ 1. Der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg ist die Konzeffion zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg unter den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Bedingungen ertheilt.

Dabei bleibt übrigens, in Vollziehung von § 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852, die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten.

§ 2. Die Konzeffion wird für 86 aufeinanderfolgende Jahre, nämlich bis zum Auslaufstermin der für die übrigen auf aargauischem Gebiete konzeffionirten Eisenbahnen, ertheilt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Konzession nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückkaufes erloschen ist.

§ 3. Die Gesellschaft kann für Verbindlichkeiten, welche in dem Kanton Aargau eingegangen werden, oder in demselben zu erfüllen sind, in Lenzburg belangt werden; für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

§ 4. Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Bewilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 5. Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft dem Regierungsrathe die Pläne über den Bau zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung des Regierungsrathes gestattet.

Ueber die Anlegung der Bahnhöfe, Stationen und Haltstellen und die Verbindungsstraßen derselben hat überdies eine Verständigung mit dem Regierungsrathe einzutreten.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens inner Jahresfrist nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Die Eisenbahn soll von Wildegg bis Lenzburg binnen 4 Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termine unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath mit Berücksichtigung der Umstände einen ihm angemessen scheinenden Endtermin festsetzen.

§ 7. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach beendigtem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohlorganisirtem und ununterbrochenem Betriebe erhalten. Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf anderen wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf dieser Bahn eintreten zu lassen.

Dem Regierungsrathe wird überdies das Recht vorbehalten, eine besondere Bauaufsicht während des Bahnbaues zu bestellen.

§ 8. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dergl. weder während des Baues der Bahn noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung der letzteren unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der betreffenden Behörde erforderlich. Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehre nicht übergeben werden, bevor die betreffende Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat jeweilen mit Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch immerhin, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 9. Da, wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stiegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Wässerungs- oder Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder andern mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Korporationen weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruches der Regierungsrath ohne Weiterziehung.

Dabei bleiben jedoch, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen, Gewässer und Einrichtungen handelt, die einschlagenden Bestimmungen des Bundesexpropriationsgesetzes vorbehalten.

§ 10. Die Gesellschaft wird die Bahnstrecken, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder in sonstiger Beziehung, jetzt oder künftig, von dem Regierungsrathe zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

§ 11. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, so wie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwärtthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürften, keine Entschädigung zu verlangen. Dagegen fällt die

Herstellung, sowie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlage solcher Straßen, Kanäle u. s. f. zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkümmerten Bestande erforderlich werden, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden oder Privaten zur Last.

Sollte durch derartige Arbeiten oder Bauten von Staats- oder Gemeindewegen der Betrieb für längere oder kürzere Zeit unterbrochen werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, eine angemessene Entschädigung dafür anzusprechen.

§ 12. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen.

Sollte der Regierungsrath die Anbringung eines zweiten Geleises in Folge gesteigerter Frequenz oder im Interesse der Sicherheit des Betriebes für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein derartiger Konflikt scheidsgerichtlich auszutragen.

§ 13. Die Bahn darf dem Verkehre nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath, in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen, die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Sicherheit der Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath berechtigt, die sofortige Beseitigung solcher Mängel von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der Letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

§ 14. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt, mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

§ 15. Die Gesellschaft als solche ist sowohl für ihr Vermögen als für ihren Erwerb in Folge des Bahnbetriebes von der Entrichtung aller Kantonal- und Gemeindesteuern befreit.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die Steuerbeiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen. Ebenso findet diese Bestimmung auf Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche sich, ohne eine unmittelbare und nothwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigenthume der Gesellschaft befinden möchten, keine Anwendung.

§ 16. Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petre-

fakten, Mineralien, Münzen u. s. f., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

§ 17. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch den zuständigen aargauischen Behörden die mit der Ausübung ihres Obergewaltrechts verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 18. Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, sind von der zuständigen Behörde für getreue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen. Es steht ihnen die Befugniß zu, Solche, welche den Bahnpolizeivorschriften zuwiderhandeln sollten, im Betretungsfalle festzunehmen. Sie haben dieselben dann jedoch sofort an die betreffenden Vollziehungsbeamten, welche die weiter erforderlichen Maßregeln ergreifen werden, abzuliefern.

Wenn die Polizeidirektion die Entlassung eines Bahnpolizeibeamten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, immerhin jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§ 19. Bei der Wahl von Angestellten, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstverrichtungen ihren Wohnsitz auf dem Gebiete des Kantons Aargau aufschlagen müssen, ist bei gleicher Tüchtigkeit Bewerbern, die entweder Bürger des Kantons Aargau oder in diesem Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, der Vorzug zu geben.

§ 20. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß mindestens dreimal täglich in gewöhnlichen Personenzügen je von einem Endpunkte der Bahn zum andern in Wagen aller Klassen und mit Berührung sämtlicher Stationsorte gefahren werden kann.

Richtet die Gesellschaft daneben Schnellzüge ein, wozu sie ermächtigt ist, so ist sie nicht verpflichtet, in denselben auch Wagen III. Klasse mitzuführen.

§ 21. Die Gesellschaft hat die jeweiligen Fahrtenpläne dem Regierungsrathe rechtzeitig mitzutheilen.

§ 22. Die Bahngesellschaft Wildeggen-Lenzburg, die Nordostbahngesellschaft, die Südbahn und die Bözbergbahn haben sich behufs Er-

zielung eines angemessenen Anschlusses zu verständigen. Kann eine Vereinbarung nicht erzielt werden, so steht dem Regierungsrathe das Entscheidungsbrecht zu, soweit nicht der Bundesrath'sbeschluss betreffend Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnen, vom 11. August 1858, maßgebend ist.

§ 23. Die gewöhnlichen Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von wenigstens 5 Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 24. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgange desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 25. Für die Beförderung der Personen vermittelt der gewöhnlichen Personenzüge werden mindestens 3 Wagenklassen aufgestellt. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen gedeckt, zum Sitzen eingerichtet und mit Fenstern versehen sein, ebenso mit genügenden Heizvorrichtungen.

Es sollen auch mit einzelnen Waarenzügen Personen befördert werden.

§ 26. Die Gesellschaft ist ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelt der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der I. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

In der II. Wagenklasse bis auf Fr. 0,35 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

In der III. Wagenklasse bis auf Fr. 0,25 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Billets, für die Hin- und Rückfahrt an dem gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20% auf obiger Taxe auszugeben. Auf Abonnementsbillets für wenigstens zwölfmalige Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten ist ein weiterer Rabatt einzuräumen.

Für das Gepät der Passagiere (worunter aber kleines Handgepät, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist) darf eine Tage von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Tage für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein, als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzt.

§ 27. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Tagen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel das Stük bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe das Stük bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde das Stük bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Tagen sollen für den Transport von Herden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 28. Für Waaren sind Klassen aufzustellen.

Die höchste Tage, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von barem Gelde soll die Tage so berechnet werden, daß für Fr. 1000 per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 29. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttage nach eigenem Ermessen fest.

§ 30. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Tage für Vieh bis auf 40 % der gewöhnlichen Tage und diejenige für Waaren bis auf 8 Cts. per Zentner und Stunde erhöht werden.

Traglasten mit landwirthschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund, welche in Begleitung der Träger mit den Personenzügen transportirt und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, bezahlen keine Fracht. Was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis auf 50 Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 31. Bei der Berechnung der Tagen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben

Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle Fr. 500 angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Sendung in Ansatz gebracht.

§ 32. Die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Taxenbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 33. Die Gesellschaft hat für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung des Regierungsrathes aufzustellen.

§ 34. Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere, falls es sich um Erhöhung handelt, mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

§ 35. Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben: mindestens drei Monate für die Personen und ein halbes Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besonderen Anlässen.

§ 36. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Taxen Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 37. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 10% übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist der Betrag der Transporttaxen, der laut den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde in dem von der Gesellschaft aufzustellenden Tarife nicht überschritten werden darf, gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Uebereinkunft herabzusetzen. Kann eine solche Verständigung nicht erzielt werden, so tritt schiedsgerichtliche Entscheidung ein.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im Kantonal- oder eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehöriges Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Tage durch die ordentlichen Personenzüge zu befördern. Jedoch haben die betreffenden Kantone die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsf Feuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für den Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne

Verhinderung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 39. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Solche, welche auf Rechnung des Kantons Aargau polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxen bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgestellt werden.

§ 40. Zur Sicherheit des Bezuges der Konsumsteuern für geistige Getränke wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§ 41. Soweit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Aargau berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildende Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62. und 77. Jahres, von dem Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession (§ 2) gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre vorher hievon benachrichtiget hat. Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls der ganze Bahnkörper der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 42. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Bei stattfindendem Rückkaufe im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages zu bezahlen, welcher sich im Falle der Benutzung des ersten Rückkaufstermines während der 5, im Falle der Benutzung des zweiten und dritten Rückkaufstermines während der 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton Aargau den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, ergeben haben wird; bei stattfindendem Rückkaufe im 62. Jahre der 22¹/₂fache und im Falle des Rückkaufes im 77. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungs-

rechnung getragen oder einem Reserwefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 43. Nach Vollendung der Bahn ist eine Rechnung über die gesammten Kosten, sowohl der Anlage derselben als auch ihrer Betriebseinrichtung, nebst einem Grenz- und Katasterplan, den Archiven des Standes Aargau und der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden oder das Betriebskapital vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzuliegen.

In diesen den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben, sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft, zu bescheinigen.

§ 44. Der Regierungsrath ist berechtigt, ein Mitglied in den Verwaltungsrath der Gesellschaft zu wählen.

§ 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich einen Bericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Bahn Wildegg-Lenzburg dem Regierungsrathe einzureichen.

§ 46. Außer den in den §§ 12, 37 und 42 vorgesehenen Fällen sind im Weitern alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 47. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den Letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je

einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 48. Der Gesellschaft steht das Recht nicht zu, ohne Ermächtigung des aargauischen Großen Rathes diese Konzessionsakte an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

Bei Uebertragung der Konzession an eine andere Gesellschaft kann derselben eine angemessene Kaution auferlegt werden.

§ 49. Die gegenwärtige Konzession tritt vom Tage der Bundesgenehmigung hinweg an die Stelle der am 27. November 1869 für die Bahn Wildeggen-Lenzburg ertheilten Konzession. *)

§ 50. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen weiteren Vorkehrungen beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 30. November 1871.

Der Präsident des Großen Rathes:

Bl. Weissenbach.

Die Sekretäre:

V. Ruffbaumer, Fürsprech.

Eduard Meink.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band I, Seite 218.

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Strafuntersuchung gegen Paul Eggmann und Konsorten, in Basel. (Vom 2. Februar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1872
Date	
Data	
Seite	209-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.